



Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Benutzungsordnung für die Kulturhalle Dußlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Dußlinger Kulturhalle beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Kulturhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dußlingen in der Form eines Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die Kulturhalle dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde und ist Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Sie steht Vereinen, Kirchen, den Parteien und Wählervereinigungen, die durch eine Organisation mit Sitz in der Gemeinde oder als Gruppierung im Gemeinderat vertreten sind, sowie Firmen und sonstigem Gewerbe für die Durchführung von Veranstaltungen sowie für private Feierlichkeiten zur Verfügung. Daneben führt die Gemeinde eigene Veranstaltungen in der Kulturhalle durch. Dabei können die Räumlichkeiten für Privatveranstaltungen und Veranstaltungen mit Bewirtung nur über einen Caterer gemietet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die ortsansässigen Vereine.

(3) Sportliche Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Der Mehrzweck- und Bühnenraum werden für den regelmäßigen Übungsbetrieb ausschließlich für Softsportarten zur Verfügung gestellt. Hierfür wird von der Gemeinde jährlich ein Belegungsplan erstellt.

(4) Veranstaltungen, die das Mobiliar oder die Räumlichkeiten der Kulturhalle über Gebühr beanspruchen sind nicht zugelassen. Die Entscheidung obliegt bei der Gemeindeverwaltung.

(5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Kulturhalle inklusive der Außenanlagen und der Parkplätze.

(2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Von Montag bis Freitag steht die Halle und ihre Nebenräume grundsätzlich bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Spätestens um 22.30 Uhr haben die Nutzer/der Veranstalter die gesamte Halle mit Nebenräumen und Außenanlagen zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

(2) An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist der Außenbereich ebenfalls ab 22.00 Uhr zu verlassen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Kulturhalle wird von der Gemeinde verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Gemeinde zuständig.

(2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt die Gemeinde bzw. eine von der Gemeinde bestellte Person oder der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen verwiesen werden.

§ 5 Überlassung für Einzelveranstaltungen bzw. Dauernutzungen

(1) Die Verwaltung und Vergabe erfolgt durch die Gemeinde. Die Überlassung und Erhebung der Überlassungsentgelte erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich, spätestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 72144 Dußlingen, zu stellen. Bei der Beantragung sind Angaben über Art und Umfang der Veranstaltung, die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten zu machen. Diese Angaben sind Vertragsbestandteil. Das Mietverhältnis für die Benutzung der Räume ist erst mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages rechtswirksam abgeschlossen. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis.

(2) Die Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck vermietet. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Nutzungsvertrag angegebenen Räume. Bei Parallelbelegungen akzeptiert der Veranstalter, dass Foyer und Toiletten von mehreren Veranstaltern genutzt werden.

(3) Neben dem Kultursaal können zur alleinigen Benutzung auch das Foyer und der Mehrzweckraum zu den in Abs. 1 genannten Zwecken angemietet werden.

(4) Für die Benutzung der Kulturhalle, der dazugehörigen Nebenräume (z.B. Foyer, Technikraum, Küche, Umkleiden und Toiletten) und Nebenleistungen (z.B. Überlassung von Stühlen und Tischen, des Beamers, der Tonanlage, etc.) werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

(5) Führt der Veranstalter die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, muss er eine Ausfallentschädigung, bezogen auf das vereinbarte Überlassungsentgelt, leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt bezogen auf die Entgelthöhe

- a) zwischen 6 Wochen und 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
- b) bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 %.

Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Frist bei der Gemeinde eingegangen sein.

(6) Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden.

(7) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist oder wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Mit dem Antrag auf Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Veranstalter die Bestimmungen dieser Ordnung an.

(2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst auf seine Kosten und Verantwortung gewährleisten.

Notwendige behördliche Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen. Die Anmeldung bei der GEMA übernimmt der Veranstalter und trägt die entstehenden Kosten. Der Veranstalter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen im Kultursaal, im Foyer oder im Mehrzweckraum wird unter Einhaltung der bau- bzw. feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungsplänen vom Hausmeister bzw. von ihm im Bedarfsfall angeleiteten Hilfskräften oder vom Veranstalter vorgenommen, ebenso das Abbauen von Tischen und Stühlen. Der Veranstalter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus.

Die genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten.

Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplanes aufgestellt werden können. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

(4) Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (z.B. Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe, etc.) vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind anhand der Inventarliste des Hausmeisters zurückzugeben. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(5) Aus feuerschutzpolizeilichen Gründen besteht in der Kulturhalle Garderobenzwang, das heißt, der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Mäntel, Jacken sowie große Schirme in der Garderobe aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe keine Haftung. Die Garderobenbetreuung wird vom Veranstalter freiwillig betrieben.

(6) Die Räume sind nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen oder unsauber gespültem Geschirr und Gläsern behält sich die Gemeinde vor, eine Nachreinigungspauschale nach Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale zu erheben. Die Reinigung erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden können.

Die Reinigung kann nach Absprache mit der Gemeinde vom Hausmeister bzw. von der für die Reinigung beauftragten Reinigungsfirma übernommen werden.

Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(7) Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Die Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises Tübingen sind einzuhalten. Sollten der Gemeinde Kosten für die Beseitigung von Abfällen entstehen, werden diese dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter kann die Gemeinde beauftragen, die Entsorgung vorzunehmen. Die Entgeltordnung gilt entsprechend.

Die Abfalleimer des Außengeländes der Kulturhalle werden vom Hausmeister spätestens am Tag nach der Veranstaltung kontrolliert. Für den Fall, dass sich nachweislich Abfall der Veranstaltung darin befindet (z. B. Dekorationsmaterial, Speisekarten u. a.) hat der Veranstalter nachträglich die Kosten für die Entsorgung zu tragen.

(8) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege in der Versammlungsstätte und auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden.

Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

Der Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

(9) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere feuerhemmend imprägniert sein.

(10) Die Werbung für die Veranstaltung übernimmt der Veranstalter. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.

(11) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(12) In allen Räumen der Kulturhalle besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.

(13) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.

(14) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank in Gläsern, Krügen und Flaschen untersagt werden. Der Ausschank kann auch generell untersagt werden.

§ 7

Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die jeweilige Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu dem im Nutzungsvertrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während den Veranstaltungen bzw. regelmäßigen Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. der Gemeinde unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

(4) Der Hausmeister öffnet und schließt den jeweiligen Vertragsgegenstand. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Es dürfen sich nur die Personen im Bühnenbereich aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf benötigt werden.

§ 8 Haftung, Beschädigung

(1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und deren Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Veranstalter übernimmt die entsprechende Haftung. Er verzichtet überdies für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs- oder Regressansprüchen gegen die Gemeinde oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Im Übrigen gelten im Fall von Personenschäden die gesetzlichen Vorschriften. Sie übernimmt auch keine Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände.

Die Gemeinde schließt bei jeder Veranstaltung verpflichtend eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Mietsachschadendeckung ab, deren Kosten der Veranstalter übernimmt.

(5) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den im zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Gemeinde bzw. dem Hausmeister möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat. Auf § 7 wird verwiesen.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden. Die Benutzung weiterer Technik ist vor der Veranstaltung mit der Gemeinde abzustimmen.
- (3) Firmenwerbung und Plakatanschlätze im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung.

§ 11 Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung

- (1) Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung oder die in § 4 Abs. 2 genannten Anweisungen, werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird, insbesondere kann sie ausreichende Bürgschaften verlangen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden am Gebäude oder Zubehör entstehen. Eine angemessene Kautiön kann erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Dußlingen, 22.02.2019

Thomas Hölsch
Bürgermeister